Bundesgesetzblatt

489

Teil I Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1964	Nr. 37

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes*)

Vom 17. Juli 1964

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 265), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 17. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schwerstbeschädigtenzulagen erhalten erwerbsunfähige Beschädigte, die allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes erwerbsunfähig sind, wenn die anerkannten Schädigungsfolgen nach den nachstehenden Vorschriften mit wenigstens 130 Punkten zu bewerten sind oder wenn sie Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III haben."

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
   „Ergeben zwei oder mehrere Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 45 vom Hundert zusammen mindestens 140 Punkte, wird bei Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert, mindestens aber 25 vom Hundert, jedes Vomhundert an Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einem ganzen Punkt bewertet."
   b) Bei Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
   „; § 31 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Buchstabe a werden die Worte
   „wenn jedoch beide Füße fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 20 Punkte,"
   angefügt.
   b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „fehlen" die Worte „oder gebrauchsunfähig sind" eingefügt.
   c) Als neuer Buchstabe c wird eingefügt:
   „c) wenn eine Hand und ein ganzer Fuß fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 20 Punkte,".

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 830-2-7

d) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

e) Nach Buchstabe e werden ein Komma und folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) wenn Blindheit mit dem Verlust oder der Gebrauchsunfähigkeit von zwei Gliedmaßen zusammentrifft, um 20 Punkte".

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Schwerstbeschädigtenzulage wird

bei mindestens 130 Punkten	nach Stufe I,
bei mindestens 160 Punkten	nach Stufe II,
bei mindestens 190 Punkten	nach Stufe III,
bei mindestens 220 Punkten	nach Stufe IV,
bei mindestens 250 Punkten	nach Stufe V

gewährt.

(2) Schwerstbeschädigtenzulage auf Grund des Anspruchs auf eine Pflegezulage wird

bei Pflegezulage nach Stufe III mindestens nach Stufe I,

bei Pflegezulage nach Stufe IV mindestens nach Stufe II,

bei Pflegezulage nach Stufe V mindestens nach Stufe III

gewährt."

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewährten Schwerstbeschädigtenzulagen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1964, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses*)

Vom 18. Juli 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 23. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 162), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 3. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 670), wird die Zahl „1965" durch die Zahl „1968" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7823-1-9

Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle)

Vom 20. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-1-10 [1]

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Erhebung einer Abgabe

Die Mühlenstelle erhebt zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den gewerblichen Mühlen eine Abgabe; dies gilt nicht für im Land Berlin gelegene Mühlen.

§ 2
Abgabegegenstand, Abgabesatz

(1) Die Abgabe beträgt 0,035 Deutsche Mark je 100 Kilogramm des in der Handelsmüllerei verarbeiteten Brotgetreides. Bei der Abgabe sind Bruchteile von einem Deutschen Pfennig auf einen Deutschen Pfennig aufzurunden.

(2) Als Verarbeitung gilt jede Behandlung des Brotgetreides, durch die es für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke nutzbar gemacht wird.

(3) Die Abgabe wird nicht erhoben, soweit aus Brotgetreide hergestellte Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind. Für die Umrechnung der Mahlerzeugnisse in abgabefreies Getreide gilt die Anlage.

§ 3
Abgabeschuld, Abgabeschuldner

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der Verarbeitung des Getreides.

(2) Abgabeschuldner ist der Inhaber der Mühle, in der das Getreide verarbeitet wird. Mehrere Inhaber haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Inhabers haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber als Gesamtschuldner für die Abgabeschulden aus dem laufenden und dem vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 4
Festsetzung der Abgabe

(1) Der Inhaber der Mühle hat der Mühlenstelle als Abgabeerklärung eine von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehene und unterschriebene Durchschrift oder Abschrift der Meldung nach der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434) zu den dort festgesetzten Meldeterminen einzureichen. § 168 Abs. 2, §§ 171 und 212 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Reicht der Inhaber die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig ein oder enthält sie unrichtige oder unvollständige Angaben, so setzt die Mühlenstelle die Abgabe durch Abgabebescheid fest. §§ 204, 205, 206, 207, 209 Abs. 1, §§ 210, 211 und 217 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Versicherung an Eides Statt nicht verlangt werden kann.

§ 5
Fälligkeit

Die Abgabe ist innerhalb von zehn Tagen nach den in § 4 bezeichneten Meldeterminen unaufgefordert bei der Mühlenstelle oder einer von ihr bestimmten Zahlstelle zu entrichten.

§ 6
Säumniszuschläge

Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) erhoben.

§ 7
Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens

(1) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Einstellung des Einziehungsverfahrens entscheidet die Mühlenstelle.

(2) Für die Stundung von Abgabeforderungen gelten § 51 der Reichshaushaltsordnung und § 64 Abs. 1 und 5 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), für die Niederschlagung von Abgabeforderungen § 54 der Reichshaushaltsordnung und § 66 Abs. 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden entsprechend; für die Einstellung des Einziehungsverfahrens gilt § 67 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden entsprechend.

[1]) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 7841-1-6

Gestundete Beträge sind mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 8

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 12. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 198) [2], zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 5. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 708), außer Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

Anlage umseitig

---

2) Bundesgesetzbl. III 7841-1-6

Anlage
(zu § 2 Abs. 3 Satz 2)

Es entsprechen

100 kg Mahlerzeugnisse	kg Getreide
1. aus Roggen oder Roggengemenge mit einem Aschegehalt in der Trockensubstanz	
bis 0,700 %	154
von mehr als 0,700 bis 0,850 %	141
von mehr als 0,850 bis 1,150 %	126
von mehr als 1,150 bis 1,400 %	117
von mehr als 1,400 bis 1,600 %	112
von mehr als 1,600 bis 1,800 %	107
von mehr als 1,800 bis 2,000 %	102
2. aus Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn oder Weizengemenge	
a) Grieß	158
b) sonstige Mahlerzeugnisse mit einem Aschegehalt in der Trockensubstanz	
bis 0,520 %	151
von mehr als 0,520 bis 0,600 %	143
von mehr als 0,600 bis 0,900 %	133
von mehr als 0,900 bis 1,100 %	123
von mehr als 1,100 bis 1,650 %	114
von mehr als 1,650 bis 1,900 %	102

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks*)

Vom 21. Juli 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 23. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 761) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
2. In § 6 Nr. 3 werden die Worte „Tabaksamen als Saatgut verwendet oder" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7823-1-10

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft-tretens
26. 6. 64	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schiffahrt auf der Hunte	126	14. 7. 64	15. 7. 64
29. 6. 64	Strom- und schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Neueinrichtung der Neufeld-Reede südlich des Neufelder Sandes	126	14. 7. 64	1. 8. 64
30. 6. 64	XIV. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf dem kanalisierten Neckar vom 29. Juni 1935	127	15. 7. 64	1. 7. 64
30. 6. 64	XXII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main vom 10. März 1938	127	15. 7. 64	1. 7. 64
22. 6. 64	Polizeiverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz	127	15. 7. 64	16. 7. 64
1. 7. 64	Dritte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (3. BAA-LeistungsDV-LA)	128	16. 7. 64	17. 7. 64
15. 7. 64	Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften	131	21. 7. 64	1. 8. 64
15. 7. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst	131	21. 7. 64	1. 8. 64

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
6. 7. 64	Verordnung Nr. 83/64/EWG der Kommission zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel mit Reis und Bruchreis	111	13. 7. 64	1793
7. 7. 64	Verordnung Nr. 84/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Pauschbeträge für Reis und Bruchreis bis zum 31. August 1965	111	13. 7. 64	1794
10. 7. 64	Verordnung Nr. 85/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	112	14. 7. 64	1813

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.